

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 1. Oktober 2025

2. Stück

6. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck

## 6. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat hat die vom Rektorat gemäß § 22 Abs 6 UG erlassene „Geschäftsordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck“ gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG genehmigt. Diese lautet wie folgt:

### 1. ABSCHNITT ALLGEMEINES

#### § 1

##### Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, der Vizerektorin für Forschung und Internationales, der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit und dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
- (3) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG), der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck, dieser Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Rektorats sowie das Rektorat haben ihren Geschäftsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz zu gestalten und mit entsprechender Sorgfalt zu führen.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich.

#### § 2

##### Rektoratssitzungen

- (1) Sitzungen des Rektorats sind mindestens alle zwei Wochen abzuhalten. Sie werden vom Rektor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Entscheidungsgrundlagen einberufen.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen einer Vizerektorin oder des Vizerektors einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Jedes Rektorsratsmitglied ist berechtigt, bis spätestens drei Arbeitstage vor der nächsten Sitzung Tagesordnungspunkte einzubringen. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats mit einfacher Mehrheit abgeändert oder ergänzt bzw. können einzelne Tagesordnungspunkte gestrichen werden.
- (4) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Rektor unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Alle Mitglieder des Rektorats können im Zuge der Einbringung von einzelnen Tagesordnungspunkten auch beizuziehende beratende Personen und Auskunftspersonen benennen.
- (7) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats.
- (8) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (9) Alle an den Sitzungen bzw. an einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung und Protokollierung**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass alle Rektoratsmitglieder rechtzeitig eingeladen und, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, bei der Rektoratssitzung zumindest drei Rektoratsmitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (2) Die persönliche Anwesenheit kann auch durch eine Telepräsenz zu einem Tagesordnungspunkt oder zur gesamten Sitzung ersetzt werden. Eine virtuelle Teilnahme ist für alle an der Sitzung teilnehmenden Personen zulässig, wenn eine akustische und optische Zweiweg-Kommunikation in Echtzeit gewährleistet ist, die es sämtlichen teilnehmenden Personen ermöglicht, sich aktiv an der Beratung zu beteiligen und ggf ihr Stimmrecht auszuüben.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf es für die Beschlussfähigkeit der Anwesenheit aller Mitglieder des Rektorats (die Vorbereitung erfolgt durch das jeweils zuständige Rektoratsmitglied):
  1. Entwurf der Satzung sowie Entwürfe von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
  2. Entwicklungsplan und dessen Änderungen zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
  3. Organisationsplan und dessen Änderungen zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
  4. Entwurf der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat.
- (4) Über jede Sitzung des Rektorats ist von einer/einem vom Rektor bestimmten Schriftführerin/Schriftführer ein Protokoll zu führen. Der Entwurf des Protokolls ist den Rektoratsmitgliedern spätestens eine Woche nach der Rektoratssitzung zu übermitteln und anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. gegebenenfalls zu berichtigen. Mitglieder des Rektorats, die an dieser Sitzung nicht teilgenommen haben, sind berechtigt, in der ersten Sitzung, an der sie wieder anwesend sind, eine erneute Behandlung des Protokolls zu verlangen.
- (5) Soweit im UG oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Bei Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Rektoratssitzung eine Beschlussfassung geboten ist, können schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Die Frist zur Abgabe der Antwort hat mindestens drei Tage zu betragen. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Rektoratssitzung aufzunehmen. Der Umlaufbeschluss ist auszusetzen, wenn auch nur ein Mitglied des Rektorats eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt. In diesem Fall ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Der Vollzug der Rektoratsbeschlüsse obliegt jenem Mitglied des Rektorats, das gemäß Geschäftseinteilung (vgl 2. Abschnitt) zuständig ist. Sofern durch einen Beschluss der Tätigkeitsbereich von Organisationseinheiten der Universität betroffen ist, ist dieser den betreffenden Organisationseinheiten zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 4**

#### **Berichte und Anträge an den Universitätsrat**

- (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.
- (2) Die Berichte der einzelnen Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind allen Mitgliedern des Rektorats zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

**§ 5**  
**Stellvertretungsregelung**

- (1) Der Rektor wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:
  1. Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
  2. Vizerektorin für Forschung und Internationales
  3. Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit
- (2) Die Vizerektorin für Forschung und Internationales wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:
  1. Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
  2. Rektor
  3. Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit
- (3) Die Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:
  1. Rektor
  2. Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
  3. Vizerektorin für Forschung und Internationales
- (4) Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:
  1. Vizerektorin für Forschung und Internationales
  2. Rektor
  3. Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit
- (5) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität einvernehmlich festzulegen.

**§ 6**  
**Zeichnungsbefugnisse**

- (1) Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, ist nach erfolgtem Rektoratsbeschluss der Rektor vertretungsbefugt. Bei Verhinderung des Rektors ist eine/einer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der in § 5 Abs 1 angeführten Reihenfolge vertretungsbefugt.
- (2) Bei Angelegenheiten, die nicht unter Abs 1 fallen, ist jenes Mitglied/sind jene Mitglieder des Rektorats vertretungsbefugt, das/die entsprechend der Geschäftseinteilung (vgl 2. Abschnitt) für diese Angelegenheit zuständig ist/sind.
- (3) Über die Bankkonten der Universität sind der Rektor und die Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit Verfügungsberechtigt. Sie bestimmen gemeinsam über die Einrichtung von weiteren Zeichnungsberechtigungen.

**2. ABSCHNITT**  
**GESCHÄFTSEINTEILUNG**

**§ 7**  
**Allgemeines**

- (1) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche und Aufgaben, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei bzw. drei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.
- (2) Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG oder der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Durchführung der Aufgabe wird von jenem Mitglied des Rektorats vorgenommen, in dessen Geschäftsbereich sie fällt. Ist diese Aufgabe in der Geschäftseinteilung des Rektorats nicht vorgesehen, fällt die Durchführung dem Rektor zu.

- (3) Dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. dem Vizerektor ist – soweit keine andere Regelung vorliegt – die jeweilige Besorgung der in den §§ 10 bis 13 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das heißt, dass jedes Mitglied des Rektorats für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt ist. Bei Querschnittsmaterien hat das zuständige Mitglied des Rektorats zwingend alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.
- (4) Die Vertretung für den jeweiligen Geschäftsbereich ergibt sich aus der in § 5 definierten Stellvertretungsregelung. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicherzustellen.
- (5) Bei Angelegenheiten, die von zwei oder drei Rektoratsmitgliedern gemeinsam zu besorgen sind, ist die gemeinsame Entscheidung zumindest formlos zu dokumentieren. Kann keine Einigung erzielt werden, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das gesamte Rektorat über.
- (6) Jedes Mitglied des Rektorats kann Angelegenheiten aus seinem Geschäftsbereich dem gesamten Rektorat zur Entscheidung vorlegen. Einmal zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten verbleiben im Hinblick auf Grundsatzfragen im Geschäftsbereich des Rektorats. Maßnahmen oder Geschäfte eines Rektoratsmitglieds in seinem Geschäftsbereich, die für die Universität von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko (vgl § 8 Abs 1) verbunden ist, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Rektorats.
- (7) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Geschäftsbereich betreffen.
- (8) Bei Gefahr in Verzug darf jedes Mitglied des Rektorats ohne vorherige Zustimmung des Rektorats entsprechend pflichtgemäß zur Abwehr drohender schwerer Nachteile für die Universität handeln, ist aber verpflichtet, unverzüglich das Rektorat zu informieren und nachträglich die Zustimmung einzuholen.
- (9) Das Rektorat bedient sich zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Universität der Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen gemäß Organisationsplan.

## **§ 8**

### **„Wirtschaftliche Angelegenheiten“ gemäß § 22 Abs 6 UG**

- (1) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne § 22 Abs 6 UG sind vom Rektor und der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit gemeinsam zu treffen. Als „wirtschaftliche Angelegenheiten“ gelten:
  - Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als € 200.000,- (exkl. USt), sofern sie nicht unter § 23 Abs 1 UG fallen oder im Rahmen von Drittmittelprojekten mit Bevollmächtigungen gemäß §§ 26 f UG abgeschlossen werden oder bereits durch genehmigte Planungs- und Budgetierungsinstrumente (insbesondere durch Budgetbeschlüsse, Investitionspläne oder vergleichbare Maßnahmen) genehmigt sind;
  - neu zu begründete Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder solche, deren Laufzeit durch Verlängerungen drei Jahre überschreitet, und bei denen ein Entgelt von insgesamt mehr als € 200.000,- (exkl. USt) innerhalb dieses Zeitraums anfällt (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen);
  - Fremdfinanzierungen von mehr als € 200.000,- (exkl. USt) einschließlich Finanzierungsleasing.
- (2) Entscheidungen in solchen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören, sind jedenfalls vom Rektor und der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit nach vorheriger Information des Rektorats gemeinsam zu treffen.

## **§ 9**

### **Geschäftsbereich des Rektorats**

- (1) Folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats und ist dafür, nach erfolgtem Rektoratsbeschluss, der Rektor bzw. im Verhinderungsfall seine Stellvertretung gemäß § 5 vertretungsbefugt:
1. Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG sowie alle sonstigen im UG und in inneruniversitären Rechtsvorschriften (insbesondere in den Satzungsteilen und im Organisationsplan) dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind;
  2. Angelegenheiten mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung für die Universität, insbesondere solche mit erheblichen Innen- oder Außenwirkung. Dazu zählen insbesondere
    - die strategische Personalentwicklung;
    - die strategische Organisationsentwicklung;
    - das strategische Qualitätsmanagement;
    - das strategische Beteiligungsmanagement;
    - die strategische Gesamtplanung der Universität;
    - die leistungsorientierte Vergabe von Ressourcen;
  3. Angelegenheiten, die der Zustimmung, Genehmigung oder einer Stellungnahme des Universitätsrates bzw. des Senates bedürfen;
  4. Zusammenarbeitsvertrag mit den Tirol Kliniken GmbH gemäß § 29 Abs 5 UG;
  5. Erteilung von (Sonder-)Prüfaufträgen an die Innenrevision;
  6. Abschluss von Betriebsvereinbarungen auf Vorschlag des zuständigen Rektoratsmitglieds;
  7. Verhandlungen über paktierte Investitionen;
  8. Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
  9. Sponsoring und Fundraising;
  10. Datenschutz.
- (2) Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen und die nicht im Rahmen der Planung und Budgetierung genehmigt sind, können vom Rektorat bis zu einer Beitragshöhe von € 300.000,- (exkl. USt) eingegangen werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates bedarf (vgl §15 Abs 4 UG). Bei mehrjährig befristeten oder unbefristeten Verbindlichkeiten, in deren Rahmen über drei Jahre ein Entgelt mehr als € 900.000,- (exkl. USt) anfällt, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Universitätsrates. Für Rechnungsgeschäfte in diesen Angelegenheiten sind der Rektor und die Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit vertretungsbefugt.

## **§ 10**

### **Geschäftsbereich des Rektors**

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats fallen in die Zuständigkeit des Rektors insbesondere folgende Geschäftsbereiche und Aufgaben:
1. operative Organisationsentwicklung;
  2. sämtliche Personalangelegenheiten einschließlich Personalrecht, Personalbudget, Personalcontrolling (Personalcontrolling gemeinsam mit der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit);
  3. operative Personalentwicklung für das gesamte Universitätspersonal;
  4. Gender & Diversity;
  5. Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz, Sicherheitseinrichtungen und arbeitsmedizinische Betreuung;
  6. Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation, Corporate Identity;
  7. Bauunterhaltung, Facility Management und sicherheitstechnischer Bereich;
  8. räumliche Infrastruktur (betreffend Forschung gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
  9. Innenrevision;
  10. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der dem Rektor gemäß Abs 2 zugeordneten Organisationseinheiten;
  11. Erteilung der Lehrbefugnis;
  12. Vertretung der Universität gegenüber der Tirol Kliniken GmbH;
  13. Verhandlungen über den Zusammenarbeitsvertrag gemäß § 29 Abs 5 UG mit der Tirol Kliniken GmbH;
  14. Verhandlungen mit der Tirol Kliniken GmbH über den klinischen Bauleitplan (gemeinsam mit der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit);
  15. Qualitätsmanagement und Evaluierung betreffend den klinischen Bereich.

- (2) Dem Rektor sind folgende Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen zugeordnet, über die er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:
- Amt der Universität
  - Büro des Rektorats
  - Facility Management
  - Koordinationsstelle Gleichstellung, Frauenförderung und Diversität
  - Personal
  - Public Relations und Medien

## **§ 11**

### **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Internationales**

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen der Vizerektorin für Forschung und Internationales insbesondere folgende Geschäftsbereiche und Aufgaben:
1. Entwicklung und Koordination der Forschungsstrategie;
  2. Beratung und Servicierung betreffend Drittmittelprojekte;
  3. Positionierung der Forschung in der Forschungsförderung;
  4. Prüfung von Forschungsvorhaben gemäß §§ 26 und 27 Abs 1 UG;
  5. Forschungsinfrastruktur (räumliche Infrastruktur gemeinsam mit dem Rektor);
  6. Forschungsk Kooperationen und Partnerschaftsabkommen betreffend den Bereich Forschung;
  7. nationale und internationale Angelegenheiten betreffend den Bereich Forschung;
  8. Qualitätsmanagement und Evaluierung betreffend den Bereich Forschung;
  9. Nachwuchsförderung im wissenschaftlichen Bereich;
  10. Technologie- und Wissenstransfer einschließlich das Aufgreifen von Dienstleistungen (gemeinsam mit der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit);
  11. Good Scientific Practice;
  12. strategische Planung betreffend Curriculumentwicklung von PhD-Programmen (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten);
  13. internationale Mobilitätsprogramme für Studierende und Lehrende (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten);
  14. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der der Vizerektorin gemäß Abs 2 zugeordneten Abteilungen.
- (2) Der Vizerektorin für Forschung und Internationales sind folgende Abteilungen zugeordnet, über die sie die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:
- Forschungsservice und Innovation
  - Internationale Beziehungen – International Relations
  - Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS)
  - Tierhauseinrichtungen

## **§ 12**

### **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit**

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit insbesondere folgende Geschäftsbereiche und Aufgaben:
1. Finanzmanagement (inkl. Liquiditätsmanagement, Finanzierungen);
  2. Rechnungswesen, Steuern, Jahresabschluss und Bilanzierung;
  3. Budgetierung und Berichtswesen;
  4. Controlling und Personalcontrolling (Personalcontrolling gemeinsam mit dem Rektor);
  5. Drittmitteladministration mit Ausnahme der Personalangelegenheiten;
  6. Risikomanagement, Versicherungswesen;
  7. Beschaffung;
  8. Wahrnehmung der Gesellschaftervertretung für die ausgegliederten Einrichtungen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen), Beteiligungscontrolling;
  9. strategische Ausrichtung und Koordination der Digitalisierungsagenden;
  10. strategische Ausrichtung und Koordination der Nachhaltigkeitsagenden;
  11. Technologie- und Wissenstransfer einschließlich das Aufgreifen von Dienstleistungen (gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
  12. Bibliotheksangelegenheiten;
  13. Koordination der rechtlichen Angelegenheiten;
  14. Verhandlungen mit der Tirol Kliniken GmbH über den klinischen Bauleitplan (gemeinsam mit dem Rektor);
  15. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der der Vizerektorin gemäß Abs 2 zugeordneten Abteilungen.

- (2) Der Vizerektorin für Digitalisierung, Finanzen und Nachhaltigkeit sind folgende Abteilungen zugeordnet, über die sie die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:
- Finanzen und Rechnungswesen
  - Informationstechnologie (IT)
  - Recht und Compliance

### **§ 13**

#### **Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten**

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats obliegen dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten insbesondere folgende Geschäftsbereiche und Aufgaben:
1. Organisation von Lehre und Studium;
  2. Organisation und Koordination der Skills Labs;
  3. Prüfungswesen;
  4. Erteilung von Lehraufträgen;
  5. Aufnahme von Studierenden inkl. Aufnahmeverfahren;
  6. Einhebung der Studienbeiträge;
  7. internationale Mobilitätsprogramme für Studierende und Lehrende (zusammen mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
  8. Universitätslehrgänge und Universitätskurse;
  9. Management der Raumressourcen für die Lehre;
  10. Koordination und Umsetzung des Klinisch-Praktischen Jahres;
  11. Qualitätsmanagement und Evaluierung betreffend den Bereich Studium und Lehre;
  12. Betreuung von Absolventinnen/Absolventen inkl. Weiterbildungsmaßnahmen;
  13. Entwicklung des Studienangebots;
  14. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula und Information des Senats;
  15. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senates;
  16. strategische Planung betreffend Curriculumsentwicklung (betreffend PhD-Programme gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
  17. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der dem Vizerektor gemäß Abs 2 zugeordneten Abteilungen.
- (2) Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten sind folgende Abteilungen zugeordnet, über die er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:
- Lehr- und Studienorganisation
  - Studierendenservices

### **§ 14**

#### **Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte**

- (1) Hat ein Mitglied des Rektorats ein wesentliches persönliches Interesse im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Medizinische Universität Innsbruck oder deren Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen – oder besteht ein sonstiger tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt – so hat es diesen den übrigen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich offenzulegen. In der betreffenden Angelegenheit hat sich das betroffene Mitglied der Beratung und Beschlussfassung zu enthalten.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Rektorats sowie diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen haben fremdüblichen Bedingungen zu entsprechen. Derartige Rechtsgeschäfte sowie deren wesentliche Konditionen sind vorab, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds bzw. der betroffenen Mitglieder, von den übrigen Mitgliedern des Rektorats einstimmig zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

### **3. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 15**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Für die Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder des Rektorats und ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt.

#### **§ 16**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Rektorats, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 13.03.2024, Studienjahr 2023/2024, 43. Stk., Nr. 137, außer Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer  
Rektor

Für den Universitätsrat:

Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Zanon  
Vorsitzende

---